

Behörde:

PLZ, Ort	Datum
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Telefax
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	

Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb einer Schießstätte

1. Die obengenannte Behörde erlässt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgenden Bescheid:

Name (ggf. frühere Namen), Vorname/n (Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde / Kreis / Land)
--------------	--------------------------------------

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. wird aufgrund des Antrages vom **Datum** **nach § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes (WaffG) die Erlaubnis erteilt,**

<input type="text"/> am (Datum)	<input type="text"/> vom - bis (Zeitraum)
---------------------------------	---

in / am (Schießort)

anlässlich (Grund für das Schießen)

mit einer Waffe des Kalibers Munitionsart
und zu schießen.

3. Auflagen:

4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet

Begründung

5. Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr festgesetzt von

<input type="text"/> EUR	; die Auslagen betragen	<input type="text"/> EUR	= Gesamtbetrag	<input type="text"/> EUR
--------------------------	-------------------------	--------------------------	----------------	--------------------------

Rechtsgrundlage

Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Wochen zu zahlen an

Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut
-------------	--------------	----------------

Die Hinweise, die weiteren Gründe und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift

(Dienstsiegel)

Verteiler:
Blatt 1: antragstellende Person
Blatt 2: Behörde
Blatt 3: Polizei
Blatt 4: Aktenausfertigung

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Hinweise:

Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen.

Die Erlaubnisinhaberin / Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 38 Nr. 1f Waffengesetz verpflichtet, die Schießerlaubnis und einen Personalausweis oder Pass während des Schießens mitzuführen und diese Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Gründe:

Für die Auflagen war aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die sofortige Vollziehung anzuordnen, um Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefahren, die sich aus dem Umgang mit Waffen und Munition ergeben, zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.